

Verhaftung nothwendig finden sollten, welcher Fall jedoch den Cammern ohne Aufschub anzuzeigen ist. §. 112. Die Ständeversammlung steht mit keiner andern Landesbehörde, als dem Ministerio in unmittelbarer Geschäftsverbindung, und kann Erwidierungen und Anträge nur an den König, an dessen Stellvertreter oder an das Ministerium gelangen lassen, auch nur an diese Deputationen absenden. Jedoch hat die Ständeversammlung das Recht, auf an sie gerichtete Vorstellungen Beschlüsse zu fassen und den Vorkstellern von solchen Beschlüssen durch Protocollauszug Kenntniß zu geben. §. 113. Alle Anträge, welche vom Könige oder dem Ministerio an die Stände ergehen, sollen jederzeit an die gesammte allgemeine Ständeversammlung gerichtet werden, so wie auch umgekehrt Erwidierungen und Anträge nur von beiden Cammern gemeinschaftlich ausgehen können. §. 114. Die Landesregierung hat das Recht, Commissarien abzuordnen, welche den Sitzungen der Ständeversammlungen, jedoch als solche ohne Stimmrecht, beiwohnen und an den Berathschlagungen Theil nehmen. §. 115. Die Cammern haben das Recht, auf Reglementsmäßige Weise, zu ihren Sitzungen und Verhandlungen Zuhörer zuzulassen. §. 116. Die Dauer eines Landtags ist auf sechs Jahre festgesetzt. Jedoch hängt es vom Könige ab, die Versammlung auch früher zu jeder Zeit aufzulösen und eine neue anzusetzen, auch zum Behufe derselben neue Wahlen von Deputirten anzuordnen. §. 117. Die mit dem Schlusse des Landtages abtretenden Deputirten können wieder gewählt werden. §. 118. Jedes Jahr soll eine Versammlung der allgemeinen Stände gehalten werden. §. 119. Der König, oder in dessen Auftrage das Ministerium, können die Ständeversammlung zu jeder Zeit vertagen. Jede Cammer derselben kann sich vertagen, jedoch auf mehr als drei Tage nur unter Genehmigung des Ministerii.